



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppb/007-2022#010
Datum: 29.03.2023

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Änderung der technischen Sicherung am BÜ 2,1 Forsthausstr.“

in der Stadt Fürth

Bahn-km 2,120

der Strecke 5911 Fürth - Cadolzburg

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Netz Nürnberg,
Anlagen- und Instandhaltungsmanagement
Sandstraße 38-40
90403 Nürnberg

Auf Antrag der DB Netz AG erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1
 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6
 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung der technischen Sicherung am BÜ 2,1
 Forsthausstr.“, in der Stadt Fürth, Bahn-km 2,120 der Strecke 5911, Fürth -
 Cadolzburg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen
 genehmigt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|-----------|--|------------------------|
| 1 | Erläuterungsbericht vom 31.03.2022, 20 Seiten zzgl. Deckblatt | genehmigt |
| 2.1 | Übersichtskarte vom 31.03.2022, Maßstab 1:25.000 | nur zur Information |
| 2.2 | Übersichtslageplan vom 31.03.2022, Maßstab 1:5.000 | nur zur Information |
| 3.1 | Lageplan Bahnübergang Forsthausstraße, km 2,120 vom 31.03.2022, Maßstab 1:200 | genehmigt |
| 3.2 | Lageplan Überwachungssignal 1, km 1,598 vom 31.03.2022, Maßstab 1:1000 | genehmigt |
| 3.3 | Lageplan Überwachungssignalwiederholer 2, km 2,446 vom 31.03.2022, Maßstab 1:1000 | genehmigt |
| 3.4 | Lageplan Überwachungssignal 2, km 2,598 vom 31.03.2022, Maßstab :1000 | genehmigt |
| 4 | Bauwerksverzeichnis vom 31.03.2022, 4 Seiten zzgl. Deckblatt | genehmigt |
| 5 | Grunderwerbsplan vom 31.03.2022, Maßstab 1:200 | genehmigt |
| 6 | Grunderwerbsverzeichnis vom 31.03.2022, 2 Seiten zzgl. Deckblatt | genehmigt |
| 7.1 | Kreuzungsplan vom 31.03.2022, Maßstab 1:200 | genehmigt |

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|------------------|---|---------------------|
| 7.2 | Beschilderungs- und Markierungsplan vom 31.03.2022, Maßstab 1:200 | genehmigt |
| 7.3 | Schleppkurvenplan vom 31.03.2022, Maßstab 1:200 | nur zur Information |
| 7.4 | Schleppkurvenplan vom 31.03.2022, Maßstab 1:200 | nur zur Information |
| 7.5 | Schleppkurvenplan vom 31.03.2022, Maßstab 1:200 | nur zur Information |
| 7.6 | Kreuzungsplan Straßenplanung vom 31.03.2022, Maßstab 1:200 | genehmigt |
| 7.7 | Streuwinkelplan vom 31.03.2022, Maßstab 1:200 | nur zur Information |
| 7.8 | Verkehrszählung vom 31.03.2022, 18 Seiten | nur zur Information |
| 8 | Höhenplan vom 31.03.2022, Maßstab 1:200 / 1:20 | genehmigt |
| 9 | Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan vom 31.03.2022, Maßstab 1:1000 | genehmigt |
| 10 | Kabel- und Leitungsplan vom 31.03.2022, Maßstab 1:200 | genehmigt |
| 11.1 | Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 31.03.2022, 18 Seiten inkl. Deckblatt | genehmigt |
| 11.2 | Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 31.03.2022, 11 Seiten inkl. Deckblatt | genehmigt |
| 11.3 | Bestands- und Konfliktplan vom 31.03.2022, Maßstab 1:1000 / 1:500 | nur zur Information |
| 11.4 | Maßnahmenplan vom 31.03.2022, Maßstab 1:1000 / 1:500 | genehmigt |
| 11.5 | Maßnahmenplan – Kompensationsmaßnahmen vom 31.03.2022, Maßstab 1:500 | genehmigt |
| 11.6 | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 31.03.2022, 11 Seiten inkl. Deckblatt | nur zur Information |
| 12.1 | Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung - Baulärm vom 31.03.2022, 70 Seiten zzgl. Deckblatt | nur zur Information |
| 12.2 | Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung vom 31.03.2022, 35 Seiten zzgl. Deckblatt | nur zur Information |

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen

nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Abfall

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z.B. Altschotter) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessiv zur Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.

A.4.2 Baulärm

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, zu beachten.

Sofern die Vorhabenträgerin den betroffenen Anwohnern – entsprechend ihrer Planung – während der einschlägigen Bauphasen Ersatzwohnraum zur Verfügung stellt und anbietet, hat sie dies gegenüber der Plangenehmigungsbehörde in geeigneter Weise zu dokumentieren.

A.4.3 VV Bau und VV Bau STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU -STE) sind in der aktuellen Fassung zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.4 Unterrichtungspflicht

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1
- der Stadt Fürth

- dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- und der infra fürth gmbh

möglichst frühzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) schriftlich bekannt zu geben. Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

A.4.5 Versorgungsleitungen

Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin mit den Leitungseigentümern einen Koordinierungstermin durchzuführen, um die Arbeiten und die erforderlichen Bauzeiten im Detail abzustimmen.

A.4.6 Fahrbahnaufbau

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Ausführungsplanung den Fahrbahnaufbau im Bereich der verfahrensgegenständlichen straßenbaulichen Maßnahmen mit der Stadt Fürth abzustimmen.

A.4.7 Artenschutz

Die Vorhabenträgerin hat die Vermeidungsmaßnahme 002_VA („Vergrämung von Reptilien“) auch auf der für die Errichtung des geplanten Signalstandorts in Bahn-km 1,598 vorgesehenen Baufläche durchzuführen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Änderung der technischen Sicherung am BÜ 2,1 Forsthausstr.“ hat die Erneuerung der technischen Sicherung des Bahnübergangs in Bahn-km 2,120 der Strecke 5911 Fürth - Cadolzburg in der Stadt Fürth zum Gegenstand. Im Zuge dieser Maßnahme ist zudem die Aufweitung der Straßenbreite im 27 m-Räumbereich, die Herstellung von zwei abgesetzten Gehwegübergängen sowie die Errichtung eines neuen Betonschalthauses geplant.

B.1.2 Bestand

Der verfahrensgegenständliche Bahnübergang befindet sich innerorts und ist mit sieben Blinklichtern, einer Fahrbahnhalbschranke, einer kombinierten Fahrbahnhalb- und Gehwegschranke sowie einer Gehwegschranke ausgerüstet.

Die über den Bahnübergang führende Forsthausstraße kreuzt die links der Bahn parallel zur Strecke 5911 verlaufende Parkstraße. Die Straßenkreuzung befindet sich im Einwirkungsbereich des Bahnübergangs. Die Hauptverkehrsrichtung verläuft von der Forsthaus- (I./IV. Quadrant) in die Parkstraße (III. Quadrant); dementsprechend ist eine abknickende Vorfahrt eingerichtet.

Eine uneingeschränkte Begegnung zweier Sattelzüge ist aufgrund der geringen Fahrbahnbreite von 6,30 m nicht möglich.

Vom III. zum IV. Quadrant führt ein 1,70 m breiter Gehweg über die Gleise.

Im I. Quadranten endet ein Gehweg unmittelbar vor dem Bahnübergang.

Über den Bahnübergang fahren täglich ca. 5270 Straßenfahrzeuge, gemäß Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) liegt somit ein starker Verkehr vor.

Die Ableitung des Oberflächenwassers von Fahrbahn und Gehweg erfolgt sowohl über die vorhandenen Bankette als auch über die vorhandenen Straßeneinläufe in die städtische Kanalisation

B.1.3 Geplanter Zustand

Die neue Bahnübergangssicherungsanlage besteht aus 14 Lichtzeichen, zwei vorgeschalteten Lichtzeichen, 4 Akustikanlagen, einer Fahrbahnhalbschranke, einer kombinierten Fahrbahnhalb- und Gehwegschranke sowie drei Gehwegschranken.

Die Verkehrswegebeziehung für den Kfz – Verkehr bleibt unverändert, für Fußgänger wird vom I. zum II. Quadranten ein zusätzlicher Gehweg eingerichtet.

Die Forsthausstraße wird im I Quadrant und die Parkstraße wird im II. sowie III. Quadrant aufgeweitet, um die uneingeschränkte Begegnung zweier Sattelzüge zu ermöglichen bzw. die erforderlichen Schleppkurven herzustellen.

Die neue Gehwegverbindung zwischen dem I. und II. Quadranten wird in abgesetzter Form hergestellt und der im Bestand vorhandene Gehweg zwischen III. und IV. Quadrant wird seitlich von der Fahrbahn weg verschwenkt. Beide Gehwege sind jeweils mit einer Breite von 2,50 m geplant.

Im III. Quadranten wird ein neues Bahnübergangsschaltheus und ein Parkplatz für das Instandhaltungspersonal errichtet. Das im Bestand vorhandene Betonschaltheus im I. Quadranten wird vollständig zurückgebaut.

Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn und des straßenbegleitenden Gehwegs wird wie bisher über die vorhandenen Bankette ins angrenzende Gelände ab- bzw. über Straßeneinläufe in die städtische Kanalisation eingeleitet. Im I. und IV. Quadranten wird hierzu eine Entwässerungsrinne mit Anschluss an die Kanalisation hergestellt. Die Oberflächenentwässerung der übrigen Gehwegflächen und der Dachfläche des Betonschaltheuses erfolgt flächig in das angrenzende Gelände.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1 – und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.4 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 31.03.2022, Az. G.016173721, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Änderung der technischen Sicherung am BÜ 2,1 Forsthausstr.“ beantragt. Der Antrag ist am 01.04.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Mit der E-Mail vom 04.05.2022, Az. 651ppb/007-2022#010-003 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen

wurden mit Schreiben vom 01.06.2022, Az. 2022-06-02/65190 wieder vorgelegt. Nach Prüfung der Unterlagen wurde die Vorhabenträgerin mit der E-Mail vom 08.06.2022, Az 651ppb/007-2022#010-003 erneut um eine Überarbeitung gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 19.10.2022, Az. 2022-10-20/65384 final übergeben.

Anschließend holte die Plangenehmigungsbehörde Stellungnahmen von folgenden Trägern öffentlicher Belange ein:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|---|
| 1. | Stadt Fürth Stellungnahme vom 02.12.2022, Az. 2022-12-06/65476 |
| 2. | Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Stellungnahme vom 06.12.2022, Az. 2022-12-12/65778 |
| 3. | Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) Stellungnahme vom 06.12.2022, Az. 2022-12-15/65142 |
| 4. | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim Stellungnahme vom 23.11.2022, Az. 2022-11-28/65288 |
| 5. | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 01.12.2022, Az. 2022-12-06/65415 |
| 6. | infra Fürth gmbh (Bereich Wasserwerke) Stellungnahme vom 08.11.2022, Az 2022-12-06/65415 |
| 7. | infra Fürth gmbh (Bereich Strom/Gas/Wasser/Fernwärme) Stellungnahme vom 08.11.2022, Az 2022-11-09/65109 |

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

Was die verfahrensgegenständlichen Straßenbaumaßnahmen anbelangt (insbesondere die Neugestaltung des Kreuzungsbereichs der „Forsthausstraße“ und der „Parkstraße“) ergibt sich die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 BEVVG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Es handelt sich hierbei zwar um Straßenanlagen, für die originär die Zuständigkeitsregelungen des Straßen- und Wegerechts gelten, allerdings sind die diesbezüglichen Maßnahmen als notwendige Folgemaßnahmen zu qualifizieren, so dass sich aufgrund der oben genannten Normen eine Zuständigkeitsverschiebung ergibt.

Notwendige Folgemaßnahmen sind solche Regelungen außerhalb der eigentlichen Zulassung des eisenbahnrechtlichen Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die durch die Baumaßnahme an den Betriebsanlagen der Eisenbahn aufgeworfenen Konflikte erforderlich sind (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Az. 8 C 11634/98.OVG; VG Düsseldorf, Az. 16 K 8252/01).

Aus dem Erläuterungsbericht der Vorhabenträgerin vom 31.03.2022 – plangenehmigte Unterlage 1 – geht nachvollziehbar hervor, dass diese vorschriftenkonforme Neugestaltung notwendig ist, um – unter Aufrechterhaltung der vorhandenen Verkehrsbeziehungen – eine rechtzeitige Räumung des BÜ sicher zu gewährleisten.

B.3 Umweltverträglichkeit

Da das beantragte Vorhaben < 2.000 m² Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

B.4 Materielle-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Vorhabenträgerin hat im Erläuterungsbericht vom 31.03.2022 - plangenehmigte Unterlage 1 – nachvollziehbar ausgeführt, weshalb der verfahrensgegenständliche Bahnübergang umgebaut wird. Die vorhandene Bahnübergangssicherungsanlage aus dem Jahr 1979 ist abgängig und weist aufgrund des hohen Alters eine erhöhte Störanfälligkeit auf. Mit der neuen Bahnübergangssicherungsanlage und den baulichen Anpassungen wird sowohl die Sicherheit als auch die Leichtigkeit des Verkehrs im Bahnübergangsbereich erhöht.

Eine ersatzlose Auflassung des Bahnüberganges kommt aufgrund seiner regionalen Bedeutung nicht in Betracht und die Herstellung einer niveaufreien Kreuzung wäre wirtschaftlich nicht vertretbar.

Das Vorhaben ist damit im Sinne des Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“.

B.4.2 Stellungnahme der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

B.4.2.1 Stadt Fürth Stellungnahme vom 02.12.2022

1. Am 20.07.2022 hat der Bauausschuss der Stadt Fürth beschlossen, den vorliegenden Planungen zuzustimmen. Um die Befassung der DB Netz AG mit den bereits eingegangenen Stellungnahmen zu ermöglichen, wurde ihr die Beschlussvorlage mit allen Anlagen bereits am 08.07.2022 übermittelt. Die in der Anlage beigefügte Plandarstellung Kreuzungsplan Stand 07/2022 ist inhaltlich aktueller als die Plandarstellung in der Genehmigungsplanung, insbesondere hinsichtlich des Umgriffs der zu erneuernden Fahrbahndeckschicht bei Abschluss der Maßnahme, und daher für die weitere Detailplanung bzw. Ausführung zugrunde zu legen.

2. Zudem wird auf das Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der städtischen Dienststellen verwiesen, die ebenfalls zum Gegenstand der Stellungnahme der Stadt Fürth gemacht werden und ebenfalls als Anlage beigefügt sind. Im Rahmen der TÖB Beteiligung / Benehmensherstellung aus Ihrem Anschreiben vom 24.10.2022 weitere eingegangene Stellungnahmen sind im Folgenden aufgeführt.

Belange Leitungsträger Kanalisation (Stadtentwässerung Fürth)

3. Im beiliegenden Kanallageplan ist ersichtlich, dass sich in der Parkstraße im Bereich der geplanten Umbaumaßnahme der DB Netz AG ein städt. Regenwasserkanal SB DN 400/500/600, sowie in der Forsthausstraße ein städt. Schmutzwasserkanal STZ DN 200 befindet. Die StEF weist ausdrücklich darauf hin, dass die städt. Kanäle zu Unterhalts- und Sanierungsarbeiten eine Fläche mit einem Mindestabstand von 2,50 m ab Kanalachse (bis einschl. DN 350) und 3,00 m ab Kanalaußenwand (ab DN 400) zu dem städt. Kanal eingehalten werden muss und nicht überbaut werden darf. Der Schutzstreifen wurden rot schraffiert in den Plan eingezeichnet.
4. Die StEF kann dem geplanten Standort des Lichtzeichens S 3 mit Fundament (im Plan grüner Kreis) im Bereich des städt. Schmutzwasserkanals STZ DN 200 so nicht zustimmen. Ein Abstand von 2,50 m ab Kanalachse muss unbedingt eingehalten werden. Die StEF weist ausdrücklich darauf hin, dass die städt. Schächte im Bereich der Planfeststellungsgrenze für den Fall eines Notfalls für städt. Spülfahrzeuge etc. jederzeit zugänglich sein müssen und dürfen weder überbaut noch überdeckt werden, da sonst auf Kosten des Betreibers Materialien u.a. entfernt werden müssen.
5. Des Weiteren wird auf das Vorhandensein möglicher privater Grundstücksanschlusskanäle und Sinkkastenleitungen im Bereich der Baumaßnahme hingewiesen.

Belange Straßenverkehrsbehörde (Straßenverkehrsamt)

6. Keine Einwände.

Belange Straßenbaulastträger (Tiefbauamt)

7. Das geplante Gelände liegt im Sicherheitsraum des Lichtraumes (der seitliche Sicherheitsraum am Fahrbahnrand von mind. 50 cm ist von festen Hindernissen freizuhalten).
8. Ist die geplante Entwässerungsrinne quer zur Fahrbahn westlich des BÜ unbedingt erforderlich?
9. Angaben zum gewählten Fahrbahnaufbau sind im Erläuterungsbericht zu ergänzen.
10. Kein sauberer Gradientenübergang im Gleisbereich (Knicke im Gradientenverlauf).
11. Bei dem geplanten Kuppenhalbmesser Hk=1000 (T=2,39 m; f=0,00m) erscheint die Ausrundung zu klein, um sie herstellen zu können.
12. Im Bereich der im Übersichtslageplan Anlage 02-2 rosa markierten Kreuzung Parkstraße/Forsthausstraße sind die Straßenflächen als Ortsstraße gewidmet. Die Widmung umfasst sowohl die städtischen Flächen sowie die DB-Fläche im Bereich der BÜ km 2,120 „Forsthausstraße“ Im Kreuzungsbereich sind alle Straßen erstmalig endgültig hergestellt. Die BE-Flächen im Bereich Hp „Westvorstadt“ und des ÜS 1.2,1 bei km 1,598 sind nicht gewidmet. Die Parkstraße gilt in diesem Bereich als noch nicht erstmalig endgültig hergestellt.

Belange Ordnung/Umweltschutz/Naturschutz/Artenschutz (Ordnungsamt)

Immissionsschutz

13. Die vorgelegten Unterlagen zum o.g. Vorhaben wurden durchgesehen. Die Gemeindestraße Forsthausstraße kreuzt das Streckengleis 5911 Fürth-Cadolzburg im Bahn-km 2,120 höhengleich. Die vorhandene Bahnsicherungsanlage (BÜSA) ist abgängig und soll deshalb im Rahmen einer Altanlagenerneuerung durch eine neue BÜSA ersetzt werden. Antragsgegenstand ist die regelkonforme Erneuerung der BÜSA des BÜ 2, 1 Forsthausstraße mit notwendigen baulichen Anpassungen. Die Bauausführung ist für das Jahr 2023 vorgesehen mit einer voraussichtlichen Gesamtbauzeit von 4 Monaten.

Erschütterungsschutz / 16.BImSchV; Betrieb

14. In den vorgelegten Unterlagen wird erläutert, dass aufgrund der Verbreiterung der Straße im BÜ-Bereich die Änderung der technischen Sicherung einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der 16. BImSchV darstellt. Gemäß der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung zum

Straßenverkehr Bericht-Nr.: 21- 4549/02 des IB cdf Schallschutz vom 14.01.2022 (siehe Unterlage 12.2) kann es an einzelnen Immissionsorten der Wohnbebauung zu einer geringen Erhöhung des Beurteilungspegels kommen, jedoch sind die Anspruchsvoraussetzungen auf Lärmschutz gemäß der Verkehrslärmschutzverordnung § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV an keinem Immissionsort erfüllt. Lärmschutzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Baulärm-/Bauerschütterungen

15. Gemäß der vorgelegten schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb Bericht-Nr.: 21-4549/01 des IB cdf Schallschutz vom 14.01.2022 (siehe Unterlage 12.1) werden bei den Bauarbeiten am Tag die Immissionsrichtwerte (IRW) der AW Baulärm an der angrenzenden Wohnbebauung überwiegend eingehalten oder nur geringfügig überschritten. An den zum BÜ nächstgelegenen Gebäuden bzw. im unmittelbaren Umfeld der drei Streckensignal-Rammungen kann es bei den Bauarbeiten zu deutlichen Richtwertüberschreitungen kommen. Unter Berücksichtigung der kurzen Bauzeit von maximal 3 Tagen, werden die Geräuschbelastungen bei Durchführung organisatorischer Maßnahmen insgesamt als zumutbar beurteilt.
16. Sollten die Gleis- und Straßenbauarbeiten oder die Rammungen der Streckensignale im Bereich des BÜ im Nachtzeitraum fortgesetzt werden, kann eine erhebliche Belästigung durch Lärm für die Anwohner nicht ausgeschlossen werden. Gemäß Erläuterungsbericht (siehe Unterlage 1, Kap. 9.2.2.1) wird den betroffenen Anwohnern daher für diesen Zeitraum auf Verlangen ein Ersatzwohnraum angeboten. Gemäß der vorgelegten schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb Bericht-Nr.: 21-4549/01 des IB cdf Schallschutz vom 14.01.2022 (siehe Unterlage 12.1) wird auf Basis des zu erwartenden Geräteeinsatzes und der Gebäudeabstände eingeschätzt, dass Überschreitungen der Anhaltewerte der DIN 4150 Teil 3 (und damit gebäudeschädigende Erschütterungen) sowohl bei den Rammarbeiten am Bahnübergang als auch den Straßenbauarbeiten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Gemäß Erläuterungsbericht (siehe Unterlage 1, Kap. 9.2.2.2) wird daher im Rahmen des Erschütterungsschutzes an den drei Gebäuden Forsthausstraße 33, 35 und 37 eine bautechnische Beweissicherung durchgeführt.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht unter Beachtung folgender Hinweise Einverständnis mit dem o.g. Vorhaben:

17. Die schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zum Baubetrieb Bericht-Nr.: 21- 4549/01 des IB cdf Schallschutz vom 14.01.2022 (siehe Unterlage 12.1) insbesondere die in Kapitel 6 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen (siehe auch Kapitel 9.2.2.1 des Erläuterungsberichts (siehe Unterlage 1)) und die dort beschriebene Erschütterungsüberwachung (siehe auch Kapitel 9.2.2.2 des Erläuterungsberichts (siehe Unterlage 1)) sind bei der geplanten Baumaßnahme zu berücksichtigen und umzusetzen.
18. Ggf. auftretende Staubemissionen sind durch geeignete Maßnahmen analog Nr. 5.2.3 TA Luft auf ein unvermeidbares Minimum zu begrenzen.
19. Die betroffenen Anwohner und die PI Fürth sind rechtzeitig schriftlich über Zeitdauer, Art und Umfang von unvermeidbaren lärm-, erschütterungs -bzw. staubintensiven Arbeiten der geplanten Baumaßnahmen zu unterrichten. Ein entsprechendes Informationsschreiben ist im Vorfeld dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth vorzulegen.

Bodenschutz und Altlasten

20. Keine Einwände.

Wasserrecht (allgemein)

21. Der BÜ Forsthausstraße liegt in der Schutzzone A des Wasserschutzgebietes Rednitztal. Die Nutzungsbeschränkungen und Verbote nach § 3 der Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet der infra fürth gmbh für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Fürth (Wasserschutzgebietsverordnung Rednitztal infra fürth - VWSR) vom 06.12.1999 sind zu beachten. Im Übrigen sind vom Eisenbahnbundesamt im Rahmen des Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (amtl. Sachverständiger) und die infra fürth gmbh (Träger der Wasserversorgung) zu hören.

Wasserrecht (wassergefährdende Stoffe)

22. Es wird auf die Stellungnahme unter Pkt. 21 „Wasserrecht (Allgemein)“ verwiesen. Des Weiteren ist zu beachten, dass in Anlehnung an die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) feste Gemische (z.B. Straßenaufbruch, Bodenaushub,

Gleisschotter, usw. mit $Z \geq 1.2$) nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV, vorbehaltlich einer abweichenden Einstufung gem. § 10 AwSV, als allgemein wassergefährdend gelten, die es bei der Beurteilung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb von AwSV-Anlagen und außerhalb (§ 5 Abs.1 Nr.1 WHG) derer zu berücksichtigen gilt.

Naturschutz

23. Im Grundsatz besteht mit der Planung zum Bahnübergang (Forsthausstraße, km 2, 1) und den zu errichtenden Signalanlagen (ÜS1.2, 1 bei km 1,598, ÜSW2.2, 1 bei km 2,446 und ÜS2.2, 1 bei km 2,598) Einverständnis, sofern folgende Vorgaben erfüllt werden:
24. Das im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 14.01.2022 (Anlage 11-1) dargelegte Maßnahmenkonzept zu den Schutz- und Minimierungsmaßnahmen zu Bahnübergang (Tabelle 4, Seite 9) und Signalanlagen wird eingehalten. Die notwendigen Maßnahmen sind:
 - 001_VA-V: Bauzeitenbeschränkung Fällen bzw. Rückschnitt von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr.2 BNatschG zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. •
 - 002_VA: Vergrämen von Reptilien innerhalb des Baufeldes durch bodengleichen Vegetationsrückschnitt im Winter vor Baubeginn. •
 - 003_VA: Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Reptilien auf Ende März bis Ende April bzw. Mitte August bis Ende September. •
 - 004_VA-V: Biotopschutzzäune zur Sicherung von Vegetationsbeständen und Reptilienlebensräumen außerhalb des Baufeldes, insbesondere des Zauneidechsenhabitates auf Flurnummer 109/2, Gemarkung Dambach. •
 - 005_V: Ansaat von artenreichem Saatgut aus gebietseigenem Saatgut auf bauzeitlich genutzten oder umgestalteten Flächen.
25. Darüber hinaus:
 - 00_ Rammung der Signalmasten vom Gleis aus, zur Minimierung der Eingriffe
26. Generell ist zur Sicherstellung und Umsetzung der oben genannten der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor Beginn von Vergrämungsmaßnahmen und der Bauarbeiten eine Umweltbaubegleitung als Ökologische Bauüberwachung einzusetzen (007 VA-V).
27. Die Erbringung von Ausgleichsflächen ist die Grundlage der naturschutzfachlichen Zustimmung zur geplanten Maßnahme. Die Umsetzung des Kompensationsbedarfs von 1096 Wertepunkten ist auf einer Fläche im Zuständigkeitsbereich der Stadt Nürnberg im Eigentum der DB AG bei Bahn-km 5,672 -6,200 an der Bahnstrecke 5963 geplant. Zur Sicherung der Maßnahmen und aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sind die Flächen entweder einzeln dinglich zu sichern oder in Zustimmung und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Nürnberg als Ökokonto einzutragen und damit zu sichern. Die entsprechenden Nachweise sind der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Fürth vor Baubeginn vorzulegen.
28. Das baubedingte Tötungsrisiko von Zauneidechsen kann gemäß Artenschutzfachbeitrag vom 14.01.2022 bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen, aber nur dann, unter die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt werden. Deswegen kommt der ökologischen Baubegleitung, die die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen anleiten und überwachen soll, maßgebliche Bedeutung zu. Wichtiger Bestandteil der Maßnahmen ist das Zauneidechsenhabitat (CEF-Maßnahme im Zuge der Plangenehmigung Kabeltröge) auf Flurnummer 109/2 Gemarkung Dambach. Deswegen ist beim Umbau des Bahnübergangs besonderes Augenmerk auf den Schutz dieses Habitats zu richten. Außerdem ist dessen regelmäßige Pflege und Mahd in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde (um übermäßigen Gehölzaufwuchs sowie eine zu dichte Gras-/Krautflur zu verhindern) langfristig zu gewährleisten.

Stellungnahme infra fürth gmbh

29. Die infra fürth gmbh gehört einerseits zum Stadtkonzern, stellt gleichzeitig jedoch auch eine selbständige Rechtsperson dar. Ihre Einwendungen werden daher sowohl im Namen der Stadt Fürth als auch im Namen der infra fürth gmbh eingereicht.

Belange Wasserwerke (infra fürth gmbh)

30. Das Vorhaben liegt in der weiteren Schutzzone A des Wasserschutzgebietes Rednitztal der infra fürth und unterliegt somit den Nutzungsbeschränkungen und Verboten nach § 3 der Verordnung der Stadt Fürth VWSR vom 06.12.1999, sowie den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, BayWG, VAWS) in der jeweils gültigen Fassung. Gegen die Maßnahme bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Einwendungen, wenn zum Schutze des Grundwassers die einschlägigen Beschränkungen und Verbote nach der o. a. Verordnung sowie die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung und die nachstehenden Auflagen und Bedingungen und vom Vorhabensträger bei Planung und Ausführung genau beachtet und eingehalten werden. Auf unsere Stellungnahmen vom 22.01.2018 (Empfänger Eisenbahnbundesamt) und 30.08.2021 (Empfänger Scheidt und Bachmann) darf an dieser Stelle verwiesen werden. Diese sind vollumfänglich zu beachten und einzuhalten.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der uns bekannten Planungen der Jahre 2018 und 2021 sind nachstehende Auflagen und Bedingungen einzuhalten:

31. Es sind die Nutzungsbeschränkungen und Verbote nach § 3 der Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet Rednitztal - VWSR - vom 06.12.1999 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 14.09.2015, sowie die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften jeweils in der gültigen Fassung einzuhalten.
32. Vor Beginn des Gesamtvorhabens (inkl. Rückbau) sind ein Bauzeitenplan, Pläne einzelner Bauabschnitte (Ausführungsplanung) und die Planung über Baueinrichtungs- und Lagerflächen vorzulegen. Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind gesondert abzustimmen.
33. Baubeginn und Bauende (gilt für alle Bauphasen) sind der infra fürth gmbh, Bereich Wasserwerke TWW, rechtzeitig vorher anzuzeigen. Eine örtliche Einweisung mit allen am Bau beteiligten Personen bei Baubeginn wird hiermit vor Baubeginn gefordert.
34. Für die Bauphase ist eine ökol. Bauüberwachung zu stellen. Diese ist für die Überwachung und Umsetzung der Belange des Grundwasserschutzes verantwortlich und dient u. a. als Ansprechpartner.
35. Baugrunderkundungen / Bohrungen sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Stadt Fürth) mind. einen Monat vorher anzuzeigen.
36. Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu Verhinderung der Verunreinigung des Grundwassers ist laufend zu überwachen. Dafür sind verantwortliche Beauftragte zu bestellen, die vom Bauantragsteller zu benennen sind. Aufgabe der Beauftragten ist es, die Einhaltung der Vorschriften (u. a. Schutzgebietsverordnung), Bedingungen und Auflagen zu kontrollieren und den Behörden festgestellte Mängel mitzuteilen.
37. Sollte Grundwasser während der Baumaßnahme angetroffen oder aufgedeckt werden, ist unverzüglich die infra fürth gmbh, Bereich Wasserwerke (Tel.:0911/9704-7461) zu informieren.
38. Bei der Bauausführung sind nur Materialien, Isolierstoffe, Schutzanstriche etc. zu verwenden, die frei von grundwassergefährdenden Stoffen sind.
39. Bei der Verfüllung und Auffüllungen sind Materialien einzusetzen, die auf die jeweils vorliegenden geologischen und technischen Gegebenheiten abgestimmt sein müssen (Z0- Material). Die Verwendung von Recyclingmaterial / Recyclingbaustoffen ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig. Eine Wiederverwendung des Aushubmaterials ist unter Nachweis durch Analytik gem. LAGA M20 v. 6. Nov. 1997 unter Zuordnungswert Z0 denkbar. Ebenso ist der Nachweis zu erbringen, dass sich in dem zur Wiederverwertung stehendem Material keine Pflanzenschutzmittel (Herbizide /Fungizide) oder deren Abbaustoffe befinden und durch die Maßnahme evtl. mobilisiert werden.
40. Das beim Abbruch und Rückbau der bestehenden Straßen- und Bahnanlagen inkl. deren Teile anfallende Material ist einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen oder, sofern dies möglich ist, in einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu beseitigen. Eine Lagerung, Wiedereinbringung oder Verwendung im Wasserschutzgebiet ist nicht zulässig. Straßenausbaumaterial ist umgehend (ohne Zwischenlagerung) aus dem Wasserschutzgebiet zu transportieren.
41. Die für den Abbruch vorgesehenen Bestandsgebäude sind komplett (rückstandsfrei) zurückzubauen.
42. Öffnungen und Veränderungen an Verkehrsflächen sind zum Schutze des Grundwassers entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) wiederherzustellen und wasserundurchlässig zu befestigen. Ein Eintrag von Oberflächenwasser aus Verkehrsflächen und / oder vom Baustellenbereich in offene

- Baugruben / -gräben ist unbedingt zu verhindern. Oberflächenwässer dürfen nicht zu freien Versickerung gelangen und sind daher gesammelt der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.
43. Verkehrsflächen, Stell- und Parkplätze sind zum Schutze des Grundwassers gern. RiStWag in dichter Ausführung herzustellen. Die Flächen sind über die öffentliche Kanalisation zu entwässern.
 44. Eine Durchführung der Kabelverlegung (auch abschnittsweise und/oder in geringer Baulänge) in geschlossener Bauweise wird aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Rednitztal (weitere Schutzzone A) grundsätzlich abgelehnt. Hier ist gern. VWSR eine Bohranzeige an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Ordnungsamt der Stadt Fürth) notwendig. Im Wasserschutzgebiet Rednitztal sind Bohrungen in der weiteren Schutzzone A anzeige- und zustimmungspflichtig!
 45. Im Zuge des Winterdienstes sind abstumpfende Streumittel einzusetzen.
 46. Das anfallende Niederschlags- und Oberflächenwasser der Bahnanlage inkl. aller im Verfahren betroffenen Verkehrswege für Kraftfahrzeug- und Fußgängerverkehr muss in die städt. Kanalisation eingeleitet werden. Eine breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone wird als kritisch bewertet, da u.U. auch im Zuge des Winterdienstes eine erhöhte Schadstoffbelastung zu erwarten ist. Sickerschächte sowie andere Versickerungseinrichtungen sind ebenfalls abzulehnen.
 47. Das aus der Dachfläche des Schalthauses anfallende Niederschlagswasser muss über die belebte Bodenzone breitflächig versickert (nicht bei Metalldacheindeckungen) oder in die städt. Kanalisation eingeleitet werden. Die geplante Versickerungsmulde und Sickerschächte sowie andere Versickerungseinrichtungen sind ebenfalls abzulehnen.
 48. Alle zum Einsatz kommenden Baumaschinen sind gegen das Auslaufen von Öl und Treibstoff zu sichern. Ein Eindringen in den Untergrund ist zuverlässig auszuschließen.
 49. Mobile sanitäre Anlagen können auf dem Baugrundstück unter der Bedingung aufgestellt werden, dass die anfallenden Fäkalien und Waschwässer entweder in den vorhandenen städtischen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden oder falls dies nicht möglich ist, in dichten Fäkalienkübeln aufgefangen werden. Die aufgefangenen Fäkalien und Waschwässer müssen nachweislich regelmäßig abgefahren und außerhalb des Wasserschutzgebietes schadlos entsorgt werden. Ein Abspritzen und Auswaschen der mobilen Toilettenanlagen auf der Baustelle bzw. im Wasserschutzgebiet ist nicht zulässig.
 50. Einer chemischen Unkrautvernichtung vor und während der Bauphase sowie im späteren Betrieb (PSM, Herbizide etc.) wird nicht zugestimmt und hat zu unterbleiben.
 51. Das Merkblatt des Bayerisches Landesamt für Umwelt, Nr.3.4/2 („Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter und sonstigen Gleisbaustoffen“; Gleisschottermerkblatt), ist zu beachten und die darin gemachten Vorgaben und Verfahrensweisen sind einzuhalten.
 52. Die Kreisverwaltungsbehörde (Stadt Fürth) ist am Verfahren zu beteiligen. Gegebenenfalls ist eine Ausnahmegenehmigung gern. §4 VWSR notwendig und entsprechend zu beantragen. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und das Staatl. Gesundheitsamt Fürth sind ebenso am Verfahren zu beteiligen.
 53. Für den Bedarfsfall behält sich die infra fürth gmbh weitere Auflagen und Bedingungen vor.
 54. Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass das Vorhaben in der weiteren Schutzzone A der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Fürth zur Ausführung kommen soll und jede Verunreinigung des Bodens chemischer oder biologischer Art zu einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers führen kann.

Belange Leitungsträger Strom/Gas/Wasser/Fernwärme (infra fürth gmbh)

55. Die vorhandenen Strom-, Gas- und Wasserversorgungs- inkl. den Hausanschlussleitungen sind den beiliegenden Plänen zu entnehmen und entsprechend zu berücksichtigen

Gas- und Wasserversorgungsnetz

56. In der Parkstraße und Forsthausstraße wurden im Jahr 2021 bzw. 2022 die Wasserleitungen erneuert. Diese Änderungen sind im Planwerk teilweise noch nicht eingearbeitet. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, vor Beginn der Baumaßnahme Planeinsicht bei der infra fürth zu nehmen. Ansprechpartner hierfür ist Herr (..), Tel. 0911-(..).

Stromversorgungsnetz

57. Vor Baubeginn ist ein Koordinierungstermin zur Behandlung der elektrischen Versorgungstrassen im DB-Kreuzungsbereich mit der infra fürth gmbh, Herrn (..), Tel. 0151-(...) oder Herrn (...), Tel. 0151 (...) zu vereinbaren. Ferner ist wie im Planwerk verzeichnet, ein Beleuchtungsmast zu

versetzen. Alle Kosten zur Sicherung von Leitungstrassen und die Versetzung des Beleuchtungsmastens sind vom Verursacher zu tragen.

Allgemeine Auflagen zu Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen

58. Eine Überbauung unserer Leitungen ist unzulässig, Beschädigungen an unseren Leitungen sind sicher auszuschließen. Kosten für eventuell notwendige Änderungen an den bestehenden Leitungstrassen oder Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.

Einzuhaltende Abstände zu unseren Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen:

- Lichter Mindestabstand bei Parallelverlegung 1,0 m
- Lichter Mindestabstand bei kreuzender Verlegung 0,4 m
- Lichter Mindestabstand von Fundamenten 1,5 m
- Lichter Abstand bei Baumpflanzungen gem. Baumschutzverordnung 2,5 m

Zusätzliche Vorgaben zu unseren Stromversorgungsleitungen:

59. Bei seitlichen Näherungen oder Parallelführungen mit anderen Rohrleitungen oder Kabeln darf ein horizontaler Abstand von 0,40 m grundsätzlich nicht unterschritten werden. Der vertikale Abstand von 0,40 m zu den Stromkabeln muss auch bei Leitungskreuzungen eingehalten werden. Der horizontale Abstand von 1,00 m zu Hochspannungsleitungen darf nicht unterschritten werden. Zur Vermeidung von Schäden bei einer Lichtbogenbildung im Fehlerfall ist bei allen Leitungen bei der Unterschreitung des Mindestabstandes von 0,40 m zu Stromkabeln durch den Einbau geeigneter Bauteile, wie z.B. Kabelschutzplatten, die elektrische Trennung zu sichern.
60. Die erforderlichen Maßnahmen sind grundsätzlich mit der infra fürth gmbh abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Einweisung durch die infra fürth gmbh erforderlich. Grabenlose / nicht konventionelle Bauweisen, z.B. der Einsatz von Bodenverdrängungsraketen und von Spülbohrtechniken usw., im Bereich der Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen, sind unzulässig, hier ist offen mittels Handschachtung zu arbeiten. Die bauausführende Firma hat sich unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme über die genaue Lage der Gas-, Wasser-, Strom- und Fernwärmeleitungen der infra fürth gmbh zu informieren. Das Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Gas-, Wasser-, Strom und Fernwärmeversorgungsleitungen der infra fürth gmbh ist zu beachten.

Belange ÖPNV / Verkehrsbetrieb (infra fürth verkehr gmbh)

61. Während der Bauausführung im Jahr 2023 (Dauer 4 Monate) muss die dort verkehrende Buslinie 178 umgeleitet werden bzw. wird der Linienverkehr in jedem Fall beeinträchtigt. Bauzeitliche Straßensperrungen sind für die Planung der Umleitung, der Fahrzeugumlauf- und Dienstplanung sowie einen reibungslosen Betriebsablauf mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu kommunizieren.

Belange Behindertenrat Fürth und Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenverband (BBSB)

62. Die vier im Lageplan mit Ziffer 4.) gekennzeichneten ungesicherten Straßenüberquerungsstellen sollen zusätzlich in Höhe der Richtungsfelder jeweils ein Noppenfeld an der Gehweghinterkante, mit Abstand zum Richtungsfeld erhalten. Vor Ausführungsbeginn ist eine vermaßte Ausführungsplanung den beteiligten Stellen vorzulegen

Schlussbemerkung

63. Der Vorhabensträger wird aufgefordert, die Vorgaben der Stadt Fürth im Rahmen der Ausführung vollumfänglich umzusetzen.

Entscheidung:

Zu 1.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Ausführungen der Stadt Fürth bzgl. der Vorgehensweise sowie zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die genannten Stellungnahmen werden in der Gesamtabwägung mit berücksichtigt.

Zu 3.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.
Der Hinweis der Stadt Fürth wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.: Die Plangenehmigungsbehörde nimmt die Ausführungen der Stadt Fürth zur Kenntnis, im Ergebnis der Abwägung bleibt allerdings festzuhalten, dass das Lichtzeichens S3 am geplanten Standort zu errichten ist.

Die Vorhabenträgerin verweist in Ihrer Rückäußerung darauf, dass der Standort von S3 nur bedingt veränderbar ist. Diese Einschätzung teilt die Plangenehmigungsbehörde mit Verweis auf den in den Antragsunterlagen enthaltenen Streuwinkelplan vom 31.03.2022 – Unterlage 7.7.

Ferner ist zum Vorbringen der Stadt Fürth anzumerken, dass es durch das Fundament des genannten Lichtzeichens S3 weder zu einer Überbauung noch zu einer Überdeckung des betreffenden städt. Abwasserkanals kommt. Zwar wird das Lichtzeichen S3 innerhalb des 2,50 m-Schutzstreifens errichtet, allerdings erfolgt hierbei nur eine kleinräumige, punktuelle Unterschreitung des Schutzabstands. In Abwägung der Interessen der Vorhabenträgerin und der Stadt Fürth überwiegt aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde das Interesse der DB Netz AG, das Lichtzeichen S3 richtlinienkonform am geplanten Standort zu errichten. Die Vorhabenträgerin wird an dieser Stelle allerdings noch einmal ausdrücklich auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.5 aufmerksam gemacht. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer diesbezüglichen Rückäußerung zugesichert, dass sie sich im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Stadt Fürth abstimmen und sich um konstruktive Lösungen bemühen wird.

Zu 5.: Die Vorhabenträgerin wird noch einmal ausdrücklich auf den Hinweis der Stadt Fürth aufmerksam gemacht.

Zu 6.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.
Die Aussage der Stadt Fürth wird zur Kenntnis genommen.

Zu 7.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.
Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer diesbezüglichen Rückäußerung zugesagt, das Geländer außerhalb des Sicherheitsbereichs zu errichten.

Zu 8.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.
Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer diesbezüglichen Rückäußerung folgendes erklärt:

„Aufgrund des geringen Längsgefälles des Gleises von ca. 1% in Richtung III./IV. Quadrant in Verbindung mit dem Querneigungswechsel der Fahrbahn im I./IV. Quadranten kann eine Entwässerung über seitliche Straßenabläufe nur bedingt erfolgen. Insbesondere aufgrund des Längsgefälles der Fahrbahn vom I./IV. Quadranten kommend in Richtung Gleis wird durch die Entwässerungsrinne ein zusätzliches Einschwemmen von sedimentbelastetem Wasser in den Gleisbereich verhindert. Dieses Wasser hätte andernfalls eine erhöhte Durchsetzung des Schotters durch feinkörnige Sedimente zur Folge. Der Eintrag von Sediment in das Gleisbett muss vermieden werden, da sonst die Tragfähigkeit des Gleises beeinträchtigt wird und Schäden am Oberbau entstehen.“

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ist die Frage der Stadt Fürth somit ausreichend und schlüssig beantwortet.

Zu 9.: Die Vorhabenträgerin hat die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.6 zu beachten.

Zu 10.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich
Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer diesbezüglichen Rückäußerung folgendes erklärt:

„Knicke der Fahrbahn an Bahnübergängen sind Stand der Technik und werden in der DB Richtlinie Ril 815.3010 geregelt. Dort werden auch Prüfkörper zum Nachweis der Befahrbarkeit von Knicken an Schienen vorgegeben. Anhand dieser Prüfkörper wurde nachgewiesen, dass eine Befahrung der Knicke problemlos möglich ist. Die Reduzierung der Knickwinkel im Bereich der grundhaften Erneuerung der Fahrbahn wird im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft. Der Unterlage 7.6 ist zu entnehmen, in welchem Bereich eine grundhafte Erneuerung der Fahrbahn vorgesehen ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Forsthausstraße um eine Gemeindestraße mit einem unmittelbar dem Bahnübergang vorgelagerten Knotenpunkt handelt. Aufgrund des Knotenpunktes und der Vorfahrtregelung sind Autofahrer ohnehin angehalten ihre Geschwindigkeit entsprechend der Örtlichkeit anzupassen. Die Fahrdynamik wird aus unserer Sicht somit aufgrund der Knicke nicht maßgeblich beeinflusst und eine Ausbildung von Knicken wie im Höhenplan dargestellt ist aus unserer Sicht vertretbar“

Die Zulässigkeit des geschilderten Sachverhaltes ist damit aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde nachvollziehbar geklärt.

Zu 11.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.
Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer diesbezüglichen Rückäußerung folgendes erklärt:

„Der Kuppenhalbmesser Hk=1000 in km 0+023.71 ist nicht herzustellen sondern im Bestand vorhanden. Die Darstellung des Bestandes im Höhenplan ist aufgrund des Genehmigungsprozesses des Eisenbahnbundesamtes für den BÜ-Bereich notwendig, um die Einhaltung der geforderten Mindestradien für die Ausrundungshalbmesser nachzuweisen.“

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ist diese Thematik damit in hinreichender Form geklärt.

Zu 12.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.
Die Ausführungen bzw. Hinweise der Stadt Fürth werden zur Kenntnis genommen.

Zu 13. - 16.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.
Die Ausführungen der Stadt Fürth geben das verfahrensgegenständliche Vorhaben korrekt wieder.

Zu 17.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.
Nachdem der Erläuterungsbericht vom 31.03.2022 – plangenehmigte Unterlage 1 – Bestandteil dieses Plangenehmigungsbescheides ist (siehe A.2), sind die in ihm aufgeführten Maßnahmen auch entsprechend umzusetzen, ohne dass es hierfür nochmals einer gesonderten Entscheidung seitens der Plangenehmigungsbehörde bedarf.

Zu 18.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.
Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer diesbezüglichen Rückäußerung zugesagt, die beauftragten Baufirmen entsprechend zu instruieren.

Zu 19.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.
Die Vorhabenträgerin hat folgendes zugesagt:

„Die betroffenen Anwohner und die Polizeiinspektion Fürth werden rechtzeitig schriftlich über Zeitdauer, Art und Umfang von unvermeidbaren lärm -, erschütterungs- bzw. staubintensiven Arbeiten der geplanten Baumaßnahme unterrichtet, das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz erhält ebenfalls ein Informationsschreiben.“

Zu 20.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.
Die Aussage der Stadt Fürth wird zur Kenntnis genommen.

Zu 21.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.
Die Hinweise der Stadt Fürth werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wurde bereits ausgeführt (siehe Abschnitt B.1.4), dass sowohl die infra fürth gmbh als auch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg beteiligt wurden (siehe dazu auch die Abschnitte B.4.2.2 sowie B.4.2.6 und B.4.2.7).

Zu 22.: Die Vorhabenträgerin wird noch einmal ausdrücklich auf die Hinweise der Stadt Fürth aufmerksam gemacht.

Zu 23.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.
Die Aussage der Stadt Fürth wird unter Verweis auf die nachfolgenden Entscheidungen zu 24. bis 28. zur Kenntnis genommen.

Zu 24.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.
Nachdem sowohl der Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 31.03.2022 – plangenehmigte Unterlage 11.1 – als auch die Maßnahmenpläne vom 31.03.2022 – plangenehmigte Unterlagen 11.4 und 11.5 – Bestandteil dieses Plangenehmigungsbescheides sind (siehe A.2), sind die in ihnen aufgeführten bzw. dargestellten Maßnahmen auch entsprechend umzusetzen, ohne dass es hierfür nochmals einer gesonderten Entscheidung seitens der Plangenehmigungsbehörde bedarf.

Zu 25.: Die Vorhabenträgerin hat in Bezug auf den geplanten Signalstandort in Bahn-km 1,598 die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.7 zu beachten. Soweit sie in Bezug auf den Signalstandort in Bahn-km 2,598 der Forderung der Stadt Fürth zugestimmt hat, ist keine Entscheidung seitens der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Im Übrigen kann der Forderung nicht entsprochen werden.

Zu der von der Stadt Fürth vorgetragene Forderung, zur weiteren Eingriffsminimierung die geplanten Signalmasten vom Gleis aus zu rammen, hat sich die Vorhabenträgerin in ihrer diesbezüglichen Rückäußerung wie folgt geäußert:

„Die neu vorgeschlagene Maßnahme 00 kann leider nicht uneingeschränkt umgesetzt werden. Im Zuge der Baugrunduntersuchung mussten die Bohrungen zwischen rd. 2,2 - 5,2 m Tiefe aufgrund fehlenden Bohrfortschritts abgebrochen werden. Deshalb ist gemäß Bodengutachten das Einbringen der Rammrohre für die Signalgründungen (große Bauform) voraussichtlich nicht möglich.

Der zeitliche Aufwand für die alternative Gründung mit Betonmonolith ist leider um einiges größer als bei einer Rammrohrgründung. Das Arbeiten vom Gleis aus wäre, abgesehen vom bautechnologischen Mehraufwand; nur während Gleissperrungen möglich.

Aus diesen Gründen sollen die ÜS bei km 1,598 und km 2,446 straßenseitig erfolgen. Am geplanten Standort des ÜS km 1,598 wurde zwar eine Zauneidechse kartiert, die Fläche hat aber gemäß Ortseinsicht in den Jahren 2020 - 2022 keine Habitatsignale für Zauneidechsen (Bodenoberfläche ist „dicht“), so dass davon auszugehen ist, dass hier nur eine Zauneidechse „unterwegs“ war. Daher wird für diesen Bereich eine Vergrämungsmahd (002_VA) vorgeschlagen.

Am Standort des ÜS km 2,446 macht ein Arbeiten vom Gleis keinen Sinn, da hier eine gut erreichbare, befestigte Fläche bis an den geplanten Standort anschließt.“

Die Vorhabenträgerin hat aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde schlüssig dargelegt, dass die gleisseitige Errichtung der Überwachungssignale bei Bahn-km 1,598 und Bahn-km 2,446 nur mit hohem Aufwand sowie unter Inkaufnahme von betrieblichen Beschränkungen möglich wäre, während dies gleichzeitig nur eine geringe (im Falle des Standorts in Bahn-km 1,598) bzw. keine (im Falle des Standorts in Bahn-km 2,446) eingriffsminimierende Wirkung hätte.

Soweit die Vorhabenträgerin hinsichtlich des geplanten Signalstandorts in Bahn-km 1,598 von sich aus „vorschlägt“, das dortige Baufeld in die Vermeidungsmaßnahme 002_VA („Vergrämung von Reptilien“) miteinzubeziehen, wird dies seitens der Plangenehmigungsbehörde durch die Nebenbestimmung A.4.7 verbindlich festgesetzt. Insoweit kann dann – auch unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchreflexes der Zauneidechsen – davon ausgegangen werden, dass durch diese punktuelle Maßnahme kein signifikantes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art entsteht.

Zu 26.: Es wird auf die Entscheidung zu 24. verwiesen.

Zu 27.: Die Plangenehmigungsbehörde weist an dieser Stelle auf die verpflichtende rechtliche Sicherung gemäß § 11 Abs. 3 BayKompV hin.

Zu 28.: Es wird auf die Entscheidung zu 24. verwiesen.

Zu 29.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.
Der Hinweis der Stadt Fürth bzw. der infra fürth gmbh wird zur Kenntnis genommen.

Zu 30.: Die Hinweise und Ausführungen der Stadt Fürth bzw. der infra fürth gmbh werden unter Verweis auf die nachfolgenden Entscheidungen zur Kenntnis genommen.

Zu 31.: Die Vorhabenträgerin wird noch einmal ausdrücklich auf den Hinweis der Stadt Fürth bzw. der infra fürth gmbh aufmerksam gemacht.

Diese hat in ihrer diesbezüglichen Rückäußerung zugesichert, die Nutzungsbeschränkungen und Verbote nach § 3 der Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet Rednitztal grundsätzlich zu beachten und in Einzelfällen ggf. eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zu beantragen.

Zu 32. - 38.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.
Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer diesbezüglichen Rückäußerung vom zugesagt, die genannten Auflagen der Stadt Fürth bzw. der infra fürth gmbh umzusetzen.

Zu 39.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.
Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer diesbezüglichen Rückäußerung zugesagt, dass alle nicht mehr wiederverwendeten Aushubmaterialien ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt werden. Für die Herstellung des neuen Straßenaufbaus, für die Fahrbahnverbreiterung bzw. den neuen abgesetzten Geh- und Radweg werden – so die Vorhabenträgerin weiter – Neubaustoffe verwendet, RC-Materialien sind nicht vorgesehen (ZTV wwG-StB By 05, Ziff. 7.1). Zudem wird die ausführende Baufirma von ihr dazu verpflichtet, nur Baustoffe zu verwenden, die keine wassergefährdenden Stoffe enthalten bzw. aus denen keine Schadstoffe freigesetzt werden.

Ferner hat die Vorhabenträgerin bezüglich der Wiederverwendung des Aushubmaterials noch auf die Erläuterungen des LfU in den „FAQ: Umgang mit Bodenmaterial“ unter dem Reiter „In welchen Fällen ist eine Untersuchung des Bodenaushubs erforderlich?“ hingewiesen und dazu angemerkt, dass nach den Feststellungen des LfU insbesondere bei Leitungs- oder Kanalbaumaßnahmen auch gering belasteter Bodenaushub an identischer Stelle und Tiefenlage wieder eingebaut werden kann, wenn am Standort von einer allgemein erhöhten Hintergrundbelastung auszugehen ist. Bezüglich dieser Anmerkung geht die Plangenehmigungsbehörde davon aus, dass sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig im Vorfeld mit der Stadt Fürth

bzw. der infra fürth gmbh abstimmt, soweit sie im Zuge der Bauausführung tatsächlich beabsichtigen sollte, solches Aushubmaterial wieder einzubauen.

Zu 40.: Die Vorhabenträgerin hat die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.1 zu beachten.

Zu 41.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer diesbezüglichen Rückäußerung zugesichert, das bestehende Betonschaltheus vollständig zurückzubauen.

Zu 42.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat sich wie folgt geäußert:

Die vom Vorhaben umzubauenden Straßenverkehrsflächen werden entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) wiederhergestellt. Es wird darauf geachtet, dass kein Niederschlagswasser der angrenzenden Verkehrsflächen bzw. der Baubereiche in die zeitweilig vorhandenen Baugruben fließen kann, sondern in die Straßenentwässerung geleitet wird.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde wird die Forderung der Stadt Fürth bzw. der infra fürth gmbh damit hinreichend erfüllt.

Zu 43.: Der Forderung der Stadt Fürth bzw. der infra fürth gmbh wird nicht entsprochen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer diesbezüglichen Rückäußerung nachvollziehbar ausgeführt, dass es sich sowohl bei der vorgesehenen Stellfläche für Servicefahrzeuge als auch beim Zugang zum Betonschaltheus um keine öffentlichen Wege oder Parkflächen handelt, sondern diese jeweils ausschließlich dem Bahnbetrieb dienen und dementsprechend Eisenbahnbetriebsanlagen darstellen. Durch die Verwendung von Rasengittersteinen soll – so die Vorhabenträgerin – zum einen der Eingriff in die Natur geringgehalten und zum anderen die Stellfläche für eine – unerlaubte – Fremdnutzung unattraktiv gestaltet werden.

Der Vorhabenträgerin ist darin zu folgen, dass sich in Anbetracht der nur sporadisch erfolgenden Nutzung durch das Bahnpersonal eine die Versickerung zulassende Befestigung aus wasserwirtschaftlicher bzw. wasserrechtlicher Sicht insgesamt als günstiger darstellt. Als zusätzliche Maßnahme gegen eine unerlaubte Nutzung dieser Flächen sollte aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde seitens der Vorhabenträgerin eine entsprechende Beschilderung in Erwägung gezogen werden.

Zu 44.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer diesbezüglichen Rückäußerung zugesichert, Kabelquerungen nur in offener Bauweise herzustellen.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde wird damit der Forderung der Stadt Fürth bzw. der infra fürth gmbh in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Zu 45.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Umsetzung des Winterdienstes auf den öffentlichen Verkehrsflächen obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger. Im Falle der verfahrensgegenständlichen Forsthausstraße sowie der Parkstraße ist dies jeweils die Stadt Fürth.

Zu 46.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Entwässerung der Verkehrsanlagen wird nach Abschluss der Baumaßnahmen wie im vorherigen Zustand erfolgen (siehe hierzu auch die plangenehmigte Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, Kapitel 5.10).

Soweit die Entwässerung der neu geplanten abgesetzten Geh- und Radwege breitflächig über das angrenzende Gelände erfolgen soll, verweist die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung zutreffend auf die entsprechende Zulässigkeit gemäß § 3 Nr. 5.1 Wasserschutzgebietsverordnung Rednitztal infra - VWSR.

Zu 47.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer diesbezüglichen Rückäußerung nachvollziehbar ausgeführt, dass das auf das Schalthaus auftreffende Niederschlagswasser über die geneigten Dachflächen dem Gelände zur natürlichen Versickerung zugeführt wird. Eine Versickerungsmulde ist für die Entwässerung der Dachflächen nicht erforderlich und daher nicht geplant (siehe hierzu auch den Erläuterungsbericht vom 31.03.2022 – plangenehmigte Unterlage 1 – Seite 5, Kapitel 5.2).

Zu 48. - 49.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer diesbezüglichen Rückäußerung zugesichert, den Forderungen der Stadt Fürth bzw. der infra fürth gmbh zu nachzukommen.

Zu 50.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer diesbezüglichen Rückäußerung zugesichert, im Zuge der Bauausführung keine chemischen Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden. Bzgl. der Verwendung chemischer Unkrautvernichtungsmittel während des Bahnbetriebes weist die Plangenehmigungsbehörde an dieser Stelle darauf hin, dass das vorhandene Streckengleis bzw. dessen Oberbau inkl. der Gleisentwässerung außerhalb des unmittelbaren Kreuzungsbereiches mit der Forsthausstraße nicht verändert wird (siehe dazu bereits B.1.1).

51.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer diesbezüglichen Rückäußerung zugesichert, das Merkblatt des Bayerischen Landesamt für Umwelt, Nr.3.4/2 in der Bauausführung zu berücksichtigen und die darin enthaltenen Vorgaben und Verfahrensweisen einzuhalten.

Zu 52.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Das Stadt Fürth wurde im gegenständlichen Plangenehmigungsverfahren vom Eisenbahn-Bundesamt ebenso beteiligt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (siehe hierzu B.1.4 sowie B.4.2.1 und B.4.2.2).

Eine explizite Beteiligung des Staatlichen Gesundheitsamtes Fürth ist aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde nicht notwendig, da mit Blick auf dessen Aufgabenbereich keine öffentlichen Belange erkennbar sind, die durch das beantragte Vorhaben berührt sein könnten.

Was eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 VWSR anbelangt, ist anzumerken, dass diese von der Konzentrationswirkung der verfahrensgegenständlichen Plangenehmigung umfasst wird (siehe dazu auch Kapitel A.3).

Zu 53.: Der Hinweis wird der Stadt Fürth bzw. der infra fürth gmbh zur Kenntnis genommen.

Zu 54.: Die Vorhabenträgerin wird noch einmal ausdrücklich auf den Hinweis der Stadt Fürth bzw. der infra fürth gmbh aufmerksam gemacht.

Zu 55.: Die Vorhabenträgerin wird nochmals sowohl auf den Hinweis der Stadt Fürth bzw. der infra fürth gmbh als auch auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.5 aufmerksam gemacht.

Zu 56.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer diesbezüglichen Rückäußerung zugesagt, sich im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Stadt Fürth bzw. der infra fürth gmbh abzustimmen und die neuen Wasserleitungen in die Ausführungsplanung übernehmen.

Zu 57.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer diesbezüglichen Rückäußerung zugesagt, die von ihr beauftragte Baufirma anzuweisen, mit den genannten Vertretern der infra fürth gmbH vor Ort ein Koordinierungstermin zur Behandlung der elektrischen Versorgungsstrassen im DB-Kreuzungsbereich durchzuführen.

Das Versetzen des Beleuchtungsmastes ist – wie bereits in der der Stellungnahme der Stadt Fürth bzw. der infra fürth gmbh erwähnt – ohnehin Bestandteil der Planung (siehe hierzu u.a. die plangenehmigte Unterlage 4 – Bauwerksverzeichnis, lfd.-Nr. 16), weshalb es insoweit keiner weiteren Entscheidung bedarf.

Die Plangenehmigungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die damit im Zusammenhang stehenden Kostenregelungen nicht Bestandteil des Plangenehmigungsverfahrens sind.

Zu 58. - 60.: Die Vorhabenträgerin wird noch einmal ausdrücklich auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.5 aufmerksam gemacht. Im Übrigen ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat sich in ihrer diesbezüglichen Rückäußerung wie folgt geäußert.

Die genannten Mindestabstände werden, soweit möglich, beachtet. Bei Unterschreitung der Mindestabstände werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen oder notwendigen Anpassungen an den Leitungen mit infra fürth gmbh abgestimmt.

Da teilweise die exakte Lage der Leitungen nicht bekannt ist und erst im Rahmen der Bauausführung durch Suchschachtung ermittelt werden müssen, kann an dieser Stelle noch keine abschließende Festlegung über die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Kostenregelungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern diese richten sich nach entsprechenden vertraglichen Regelungen. Die Kabelarbeiten für den BÜ-Sicherung werden in offener Bauweise durchgeführt. Die ausführende Baufirma wird angewiesen sich vor Baubeginn über Lage der Leitungen der infra fürth gmbh informieren und einweisen zu lassen. Das Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Gas-, Wasser-, Strom und Fernwärmeversorgungsleitungen der infra fürth gmbh wird beachtet und der bauausführenden Firma zur Verfügung gestellt.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde sind die Zusagen der Vorhabenträgerin – auch mit Hinblick auf die Vorgaben der festgesetzten Nebenbestimmung A.4.5 – ausreichend, um den diesbezüglichen Bedenken bzw. Forderungen der Stadt Fürth bzw. der infra fürth gmbh Rechnung zu tragen.

Schließlich ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass die damit im Zusammenhang stehenden Kostenregelungen nicht Bestandteil des Plangenehmigungsverfahrens sind.

Zu 61.: Die Plangenehmigungsbehörde verweist auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.4, welche die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, die Stadt Fürth bzw. die infra fürth gmbh mindestens drei Monate vor Baubeginn zu informieren.

Zu 62.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer diesbezüglichen Rückäußerung zugesagt, die Forderung des Behindertenrats Fürth und des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenverbands (BBSB) vollumfänglich umzusetzen.

Zu 63.: Die Schlussbemerkung der Stadt Fürth wird unter Verweis auf die vorangegangenen Entscheidungen zur Kenntnis genommen.

B.4.2.2 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg vom 06.12.2022

1. Im Zusammenhang mit dem o. g. Vorhaben sind u.a. Straßenbauarbeiten (Straßenanpassung mit Herstellung abgesetzter Gehwege), die Errichtung eines neuen BÜ- Schalthauses, die Aufstellung von Lichtzeichen sowie Gehwegs- und Fahrbahnhalbschranken, Kabeltiefbauarbeiten und der Rückbau nicht mehr benötigter Anlagen vorgesehen. Die geplanten Arbeiten finden innerhalb der weiteren Schutzzone (Zone IIIA) des Wasserschutzgebietes Rednitztal der infra fürth gmbh statt. Mit der vorgesehenen Entwässerung im beplanten Bereich besteht Einverständnis. Es finden diesbezüglich keine wesentlichen Änderungen gegenüber der Bestandssituation statt.
2. Laut Antrag sind die o. g. Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Sicherheit zwischen Straßen- und Eisenbahnverkehr notwendig. Gemäß uns vorliegender Grundwasser- und Brunnenkarte der Stadt Fürth (Stand: 30.12.1990) liegt das vorhabenrelevante Gebiet zwischen den Grundwasserhöhengleichen 290 und 295 m ü NHN. Danach wäre Grundwasser bei den angegebenen Geländehöhen von ca. 309 bis 305 m ü. NHN voraussichtlich erst ab einer Tiefe von >10 m u. GOK zu erwarten. Es ist daher nicht zu erwarten, dass durch die zur Durchführung des o.g. Vorhabens notwendigen Bodeneingriffe/Gründungsarbeiten Grundwasser aufgedeckt wird.
3. Nach § 3 Punkt 2.1 der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnung (Verordnung über das Wasserschutzgebiet Rednitztal der infra fürth Gmbh) ist jedoch, selbst wenn durch die Arbeiten kein Grundwasser ausgeschlossen wird, eine Ausnahmegenehmigung für Bodeneingriffe in der Schutzzone IIIA notwendig. Nach § 3 Punkt 5.1 der o.g. Verordnung ist die Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrseinrichtungen erlaubt, sofern dabei die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) beachtet werden.
4. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände die der Ausführung der beantragten Maßnahme entgegenstehen. Aufgrund der Lage in einem wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiet (Wasserschutzgebiet Zone IIIA) sind die geplanten Maßnahmen jedoch mit besonderem Umsicht und Sorgfalt auszuführen, so dass eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen ist.
5. Um die mit den Arbeiten verbundenen Risiken für das Wasserschutzgebiet so gering wie möglich zu halten, sind im Rahmen der geplanten Arbeiten folgende Hinweise/Auflagen zu beachten und einzuhalten:
6. Grundsätzlich sind die Beschränkungen und Verbote der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnung (Verordnung über das Wasserschutzgebiet Rednitztal der infra fürth Gmbh) in der aktuellen Fassung zu beachten und einzuhalten, soweit und sofern nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.
7. Die gesamten Maßnahmen sind gemäß den Antragsunterlagen, den geltenden Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Abweichungen und Änderungen der Planung bedürfen einer Begründung, einer erneuten Prüfung und Genehmigung. Mit der Realisierung von Änderungen und Abweichungen darf erst begonnen werden, wenn die dafür erforderliche behördliche Zusage (Genehmigung) erteilt worden ist.
8. Für den Bau von Straßen und Wegen sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek vom 28.05.1982 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
9. Beginn und Ende der vorgesehenen Arbeiten sind dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth, dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und der infra fürth Gmbh (Wasserversorgungsunternehmen) mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
10. Die an der Ausführung des Vorhabens Beteiligten sind darauf hinzuweisen und zu belehren, dass die Arbeiten in einem besonders sensiblen Gebiet (Wasserschutzgebiet Schutzzone IIIA) stattfinden. Die ausführenden Firmen sind in die verbotenen und zulässigen Handlungen im Wasserschutzgebiet und in die Bescheidsauflagen entsprechend einzuweisen.
11. Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Verunreinigung des Untergrundes sind laufend zu überwachen. Dafür ist ein Verantwortlicher zu bestellen, der dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth gegenüber zu benennen ist.

12. Alle Arbeiten im Wasserschutzgebiet sind sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.
13. Arbeitsbereich und Arbeitsfläche sind auf das technisch erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Beschädigungen des Oberbodens sind baldmöglichst auszugleichen und wieder zu begrünen.
14. Sofern im Zuge der Aushubarbeiten verunreinigtes Erdreich offengelegt wird, sind unverzüglich das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu verständigen und einvernehmlich mit diesen Stellen die dann gebotene weitere Vorgehensweise abzuklären.
15. Die ordnungsgemäße Entsorgung/Verwertung der Aushubmaterialien ist sicherzustellen, sofern und soweit es nicht zur Rückverfüllung der Aushubgruben verwendet werden kann.
16. Für die Wiederverfüllung der Aushubgruben darf externes Material nur verwendet werden, soweit es sich um nachweislich inertes und schadstoffreies Bodenmaterial handelt. Das Material darf nicht von Flächen oder Standorten stammen, für die ein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen und/oder Altlasten nicht ausgeschlossen werden kann. Die Herkunft und Schadstofffreiheit solcher Materialien ist vor Einbau nachzuweisen (Z 0-Nachweis). Die Verwendung von RC-Materialien ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig.
17. Für die geplanten Maßnahmen dürfen nur Baustoffe, die keine wassergefährdenden Stoffe enthalten bzw. aus denen keine Schadstoffe freigesetzt werden können, verwendet werden.
18. Die Baustelleneinrichtungsfläche ist flüssigkeitsdicht zu errichten. Zur Fassung des Niederschlagswassers ist die Fläche mit einer Aufkantung zu versehen. Das anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und in dichten Kanälen ordnungsgemäß zu entsorgen.
19. Alle anfallenden Abfälle dürfen nur in dichten, niederschlagsgesicherten Containern gelagert werden, eine ordnungsgemäße Entsorgung ist nachzuweisen.
20. Ein etwaiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Hierbei sind die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bay. Wassergesetzes (BayWG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zum Schutze des Grundwassers sowie die hierzu ergangenen Vollzugsbestimmungen zu beachten. Nähere Einzelheiten hierzu sind mit der hierfür zuständigen fachkundigen Stelle bei der Stadt Fürth abzustimmen.
21. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Untergrundes (Boden, Grundwasser) und/oder des Oberflächengewässers nicht zu besorgen ist.
22. Unfälle, die schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser haben können, sind sofort dem zuständigen Polizeirevier, dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth und der infra fürth GmbH (Wasserversorgungsunternehmen) zu melden.
23. Weitere Auflagen und Bedingungen bleiben vorbehalten, sofern sie zum Schutz der Wasserversorgung oder aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich sind.

Entscheidung:

Zu 1. - 2.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Aussagen und Ausführungen des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3.: Die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg werden zur Kenntnis genommen.

Was die genannte Ausnahmegenehmigung für Bodeneingriffe in der Schutzzone IIIA anbelangt, ist anzumerken, dass diese von der Konzentrationswirkung der verfahrensgegenständlichen Plangenehmigung umfasst wird (siehe dazu auch Kapitel A.3).

Zu 4.: Die Vorhabenträgerin wird noch einmal ausdrücklich auf den Hinweis des Wasserwirtschaftsamt Nürnberg aufmerksam gemacht, dass die geplanten Maßnahmen aufgrund der Lage in einem wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiet (Wasserschutzgebiet Zone IIIA) mit besonderer Umsicht und Sorgfalt auszuführen sind, so dass eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen ist. Im Übrigen wird die Aussage des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg zur Kenntnis genommen.

Zu 5.: Es wird auf die nachfolgenden Entscheidungen verwiesen.

Zu 6.: Die Vorhabenträgerin wird noch einmal ausdrücklich auf den Hinweis des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg aufmerksam gemacht.

Ergänzend ist anzumerken, dass diese selbst in ihrer diesbezüglichen Rückäußerung zugesichert hat, dass sie die Nutzungsbeschränkungen und Verbote nach § 3 der Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet Rednitztal grundsätzlich beachten wird und in Einzelfällen – wie z. B. für § 3 Punkt 2.1 – eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung einholt.

Zu 7. - 15.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer diesbezüglichen Rückäußerung zugesagt, die Forderungen des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg umzusetzen.

Ungeachtet dessen wird sie an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf die beiden festgesetzten Nebenbestimmungen A.4.1 sowie A.4.4 aufmerksam gemacht.

Zu 17.: Es wird auf die Entscheidung zu Punkt 39 der Stellungnahme der Stadt Fürth vom 02.12.2022 (Abschnitt B.4.2.1) verwiesen.

Zu 18.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die Forderung des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg zu beachten.

19.: Entsprechend der Zusage der Vorhabenträgerin ist die Baustelleinrichtungsfläche nach den Vorgaben der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag), Ausgabe 2016, hier insbes. Kap. 9 „Maßnahmen bei Baustelleneinrichtung und Baudurchführung“ herzustellen und zu betreiben. Dies gilt auch in Bezug auf die flüssigkeitsdicht herzustellenden Bereiche der Baustelleneinrichtungsfläche (siehe dazu Ziff. 9.2 RiStWag).

20.: Es wird auf die Entscheidung zu 18. verwiesen.

Die Vorhabenträgerin selbst hat in ihrer diesbezüglichen Rückäußerung noch einmal explizit zugesichert, dass entsprechend der RiStWag, Ziff. 9.2 bei der Baustelleneinrichtung darauf geachtet wird, dass Grundwassergefährdungen vermieden werden. Hinsichtlich der geplanten Entsorgung bzw. Verwertung der anfallenden Abfälle hat sie ihre Zusicherung dabei wie folgt konkretisiert:

Bauabfälle werden daher in Haufwerken zu Beprobung und Verwertung bzw. Entsorgung bereitgestellt. Abfälle mit der Einstufung LAGA Z 1.2 bis Z2 bzw. RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV werden mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie abgedeckt und gesichert. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird seitlich abgeleitet. Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuft Abfälle erhalten neben der Oberflächenabdichtung auch eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie. Laut geotechnischem Bericht der ICG vom 19.08.2022 wurden im Bereich der Baumaßnahme in mehreren Mischproben des Bodens bzw. in der Beprobung des Schotters Schadstoffbelastungen von nur Z0 bzw. Z1.1 bis festgestellt. Der Asphalt wurde als nicht teerbelasteter Straßenaufbruch bewertet. Sowohl Boden, Schotter als auch Straßenaufbruch wurden in dieser Voruntersuchung nicht als gefährlicher Abfall eingestuft. Lediglich eine Auffüllung (Ziegelbruch) im Quadranten IV wurden in der Voruntersuchung (Einzelprobe) als > Z2 bewertet und als Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 17 05 03*) eingestuft.

Abschließend wird die Vorhabenträgerin in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.1 aufmerksam gemacht.

Zu 21. - 23.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Forderungen des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg umzusetzen.

Zu 23.: Die Anmerkung des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg wird zur Kenntnis genommen.

B.4.2.3 Stellungnahme des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) vom 06.12.2022

Zu o.g. Vorhaben nimmt die Stadt Nürnberg wie folgt Stellung:

Umweltamt (UwA)

Gegen die Einbeziehung der Ausgleichsfläche in Nürnberg-Langwasser Nähe Breslauer Straße (vgl. Planunterlage 10.6 Maßnahmenplan) in das Vorhaben und das geplante Entwicklungsziel bestehen seitens UwA/3-3 keine Einwände.

Stadtplanungsamt (Stpl)

Die Ausgleichsfläche wird im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als Flächen für Bahnanlagen und Hauptverbundachsen Biotopverbundsystem - magere Trockenstandorte dargestellt. Die Planung entspricht somit den Zielen des Flächennutzungsplans. Es bestehen seitens Stpl keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Laut Kenntnisstand von Stpl handelt es sich um für Bahnbetriebszwecke gewidmete Flächen. Eine Freistellung ist nicht bekannt. Insofern ist keine Planungshoheit seitens Stpl gegeben.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Ausführungen des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) werden zur Kenntnis genommen

B.4.2.4 Stellungnahme des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim vom 23.11.2022

Die in Anspruch genommene Fläche ist kein Wald i.S.d. 8 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Die dargelegten Planungen wirken sich auch nicht auf solche Flächen aus. Nach Waldgesetz kann das Benehmen hergestellt werden.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Ausführung und Hinweise des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim werden zur Kenntnis genommen.

B.4.2.5 Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 01.12.2022

Baudenkmäler

1. Belange der Bau - und Kunstdenkmalpflege werden, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, durch die oben genannte Planung nicht berührt. Die Planungsflächen führen sehr nahe an Baudenkmäler heran, die gegebenenfalls im Zuge der Baumaßnahme gegen Beschädigung zu sichern sind. Sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches weitere Maßnahmen an Baudenkmalen (in Neubaugebieten können unter Umständen Flurdenkmäler betroffen sein) oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden, bittet das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege jeweils zum Bauantrag gehört zu werden.

Bodendenkmäler

2. Bodendenkmäler sind im Bereich der Planungsfläche nicht bekannt. Das Risiko wird aufgrund der Lage und aufgrund der momentanen Denkmalkennntnis sehr gering eingeschätzt, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören.
3. Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und / oder Funde beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). Ich möchte Sie bitten, dies an den Maßnahmeträger bzw. die Baufirmen weiterzuleiten.

Entscheidung

Zu 1. - 2.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Ausführungen und Hinweise des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen bzw. wird die Vorhabenträgerin nochmals auf diese aufmerksam gemacht.

Zu 3.: Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer diesbezüglichen Rückäußerung zugesagt, dass die ausführende Baufirma und die Bauüberwachung angewiesen werden, gemäß den – ohnehin zu beachtenden – Vorgaben des Art. 8 Abs. 1 BayDSchG etwaige archäologische Funde unverzüglich den Denkmalbehörden zu melden.

B.4.2.6 Stellungnahme der infra fürth gmbh vom 08.11.2022

(Bereich Wasserwerke)

Die Stellungnahme ist deckungsgleich mit der Stellungnahme der Stadt Fürth vom 02.12.2022 Abschnitt B.4.2.1 von Punkt 30. bis 54. Die Plangenehmigungsbehörde verweist auf die jeweiligen Entscheidungen.

B.4.2.7 Stellungnahme der infra fürth gmbh vom 08.11.2022

(Bereich Strom/Gas/Wasser/Fernwärme)

Die Stellungnahme ist deckungsgleich mit der Stellungnahme der Stadt Fürth vom 02.12.2022 Abschnitt B.4.2.1 von Punkt 55. bis 60. Die Plangenehmigungsbehörde verweist auf die jeweiligen Entscheidungen.

B.4.3 Drittbetroffenheiten

Sofern für die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme Fremdgrund von privaten Dritten sowohl dauerhaft als auch temporär beansprucht wird, liegen die notwendigen schriftlichen Einverständniserklärungen und Zustimmungen vor.

B.4.4 Konzerninterne Abstimmung

Die Vorhabenträgerin hat bestätigt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt ist (siehe plangenehmigte Unterlage 1 – Erläuterungsbericht - Kapitel 6, S. 8).

B.4.5 Hinweise zur Inbetriebnahme

Im Rahmen seiner fachtechnischen Prüfung der Antragsunterlagen hat der Sachbereich 2 des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, in einem Abstimmungsprozess mit der Vorhabenträgerin, mit letztmaligem Schreiben vom 11.11.2022, Gz. 65243-651ppb/007-2022#010, Bedingungen und Hinweise aufgeführt, welche im gegenständlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind:

1. Zur Optimierung und besseren Zuordnung zum Kfz- und Fußgängerverkehr sind die Lichtzeichen (Lz) S 10 und S 14 (siehe Streuwinkelplan im Q III.) ggf. im Rahmen der nächsten Planungsphase geringfügig nach rechts zu drehen
2. Die Ankündigungsbeschilderung im Quadranten Q II für den Bahnübergang aus der Parkstraße ist stark überdimensioniert (wegen hier rudimentären Verkehrsstrom zum BÜ). In Koordination mit der

Straßenverkehrsbehörde/SBL ist u.a. aus Übersichtlichkeitsgründen die Beschilderung planrichtlinienkonform anzupassen (z.B. nur straßenrechtsseitige Aufstellung).

3. Unmittelbar vor Inbetriebnahme ist am Bahnübergang eine Sonderverkehrsschau in Anlehnung an VwV zu § 45 StVO RN 57 durchzuführen; das EBA, Sachbereich 2 ist darüber vorab zu unterrichten.

Hinweise:

4. Die Lichtzeichenkennzeichnung des Lz S 14 ist aufgrund eine Layerüberdeckung im Zeichnungsprogramm in den Planunterlagen nicht erkenntlich. Der Planer hat für die nächste Planungsphase eine Kennzeichnung zugesichert.
5. Die Bauvorlage an den Sachbereich 2 im Rahmen der Eisenbahnbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) bzw. der VV BAU ist zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer diesbezüglichen Rückäußerung zugesichert, den Forderungen nachzukommen.

B.4.6 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen (siehe hierzu die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.3). Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht vorliegend ein öffentliches Interesse.

Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (siehe Entscheidung unter B.3).

Das Benehmen nach § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG wurde hergestellt. Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange enthalten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Planung. Sofern Forderungen und Hinweise genannt sind, die über die ohnehin zu beachtenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben hinausgehen und die in den Stellungnahmen aufgeführten Aspekte nicht bereits in den plangenehmigten Unterlagen enthalten sind, finden diese in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

Sofern Fremdgrund von privaten Dritten durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen wird, liegen die notwendigen schriftlichen Einverständniserklärungen und Zustimmungen vor (siehe B.4.3).

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben zu einer Zunahme der betrieblichen Lärm- und/oder Erschütterungsbelastung führt.

Für die von der baulichen Umsetzung des Vorhabens betroffenen Anwohner sieht die Vorhabenträgerin Maßnahmen zum Schutz vor den bauzeitlichen Lärm- und Erschütterungsimmissionen vor (siehe hierzu die plangenehmigte Unterlage 1 - Erläuterungsbericht - Seite 10 f.).

Soweit es während der Bauphase zu temporären Lärmbelastungen von ≥ 60 dB(A) nachts bzw. ≥ 70 dB(A) tags kommt, stellt die Vorhabenträgerin den hiervon betroffenen Anwohnern während der einschlägigen Zeiträume Ersatzwohnraum zur Verfügung (siehe hierzu die plangenehmigte Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, Seite 11). Mittels der in der Nebenbestimmung A.4.2 festgesetzten Dokumentationspflicht lässt sich dabei seitens der Plangenehmigungsbehörde nachvollziehen, ob dieses zugesicherte Angebot auch tatsächlich im erforderlichen Umfang unterbreitet wurde. Zudem wird die Vorhabenträgerin durch diese festgesetzte Nebenbestimmung nochmals explizit auf ihre Pflicht zur Einhaltung der Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, hingewiesen.

Gemäß den Angaben in der plangenehmigte Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, Seite 8 ist das gegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt.

Im Übrigen ergeben sich keine Anhaltspunkte für sonstige Drittbetroffenheiten.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG liegen somit vor.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab
Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und
Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 29.03.2023
Az. 651ppb/007-2022#010
EVH-Nr. 3474805

Im Auftrag

(Dienstsiegel)